

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 3.

Donnerstag, 4. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefandt) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen, wenn sie in der am Nachmittage erscheinenden Nummer abgedruckt werden sollen, bis vormittags 11 Uhr hier eingehen müssen.

Königl. Redaktion und Expedition
des Dresdner Journals.

In einem Rundschreiben an die Wäls gibt der Großherzog Herzog von Oldenburg aus, daß binnen kurzem ein das Prestige und die Ehre der Türkei sichernde Friede mit Italien zum Abschluß gelangen werde.

Die „Tribuna“ hebt hervor, daß die Haupteinnahmen des Königreichs Italien trotz des Krieges während der ersten sechs Monate des Staatsjahres 1911/12 gegenüber dem gleichen Zeitraum des vorigen Staatsjahres eine Zunahme von 30 625 000 Lire aufwies.

Im Kohlenzentrum von Mons sind gestern 25 000 Bergleute in den Ausstand getreten. Man glaubt, daß heute der Streik bereits allgemein sein wird.

Neuernde Abteilungen der chinesischen 20. Division haben die Station Shanhaiwan besetzt und damit die Verbindung zwischen China und der Mandchurei abgeschnitten. Eine japanische Truppenabteilung ist abgehandelt worden, um den Verkehr wieder herzustellen.

Präsident Laft äußerte, daß er nicht beabsichtige, von dem Wettbewerb um die Präsidentschaft zugunsten Roosevelt zurückzutreten.

Amthlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem sächsischen Brandinspektor Herrmann in Dresden bei seinem Abtritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Gemeindevorstand Grafe in Zschendorf bei Meissen das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberschupmann Martin in Stollberg bei seinem Abtritt in den Ruhestand das Ehrenkreuz zu verleihen.

In den Amtsblättern abzugeben.

Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern: 254 bis 257 und 259 bis 261 aus der Chemischen Fabrik von C. Werd in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden. 4 11 M

Dresden, am 3. Januar 1912.

Ministerium des Innern, II. Abteilung. 73

Der Kontorist Karl Friedrich Schmidt in Leipzig-Kleinbühl hat am 29. November 1911 mit Mut und lobenswerter Entschlossenheit ein Mädchen vom Tode des Ertrinkens im Pleißenmühlgraben in Leipzig gerettet.

Die königliche Kreishauptmannschaft nimmt gern Veranlassung, diese Tat öffentlich lobend anzuerkennen.

Leipzig, den 29. Dezember 1911. II A 2648

Königliche Kreishauptmannschaft. 76

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Regierungsbezirk ausgebreitete Maul- und Klauenseuche wird auf Antrag des Bezirkstierarztes gemäß § 21 der Verordnung vom 31. August 1906 in der Fassung vom 10. Juni 1911 — Dresdner Journal vom 19. Juni 1911 Nr. 139 — und unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 28 der zuerst gedachten Verordnung das Abhalten des Viehmarktes in Zwickau am

8. Januar dieses Jahres

hiermit verboten.

Zwickau, den 3. Januar 1912. 15 VII

Königliche Kreishauptmannschaft. 77

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthof in Stuttgart am 2. Januar.

Ernennungen, Beförderungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern. Bei dem Landgendarmeerietrupp. Pensioniert: Gendarmierietrupp-Brigadier Reinel in Rathen. — Befördert: Gendarmierietrupp-Brigadier Döring III in Granzahl nach Annaberg, Gendarme Lange II in Annaberg nach Seibau, Matthe in Seibau nach Hartenstein, Lorenz I in Hartenstein nach Granzahl, Lehle in Seibau nach Kubitzsch, Perl in Gröbberndorf nach Seibau, Riebling in Untertriebel nach Gröbberndorf, Ferschland in Wilsa nach Untertriebel, Gention in Neustadt nach Schönfeld, Bröde in Schönfeld nach Lichtentanne, Gendarmierietrupp-Brigadier Haupein in Lichtentanne nach Neustadt. — Angekündigt als Gendarme: Die Militärärzter Sergeant Dölling in der Brigade Oberlungwitz, Bizegenmeister Riemann in der Brigade Lobstädt, Bizegenmeister Werner in der Brigade Blasewitz.

Bei der Polizeidirektion zu Dresden. Pensioniert: Sekretär Weidert, Stadtgenosse Böhm. — Befördert: Stadtdienstm. Knoblauch II. — Befördert: Bureau-Assistenten Ehrentraut und Fidler zu Sekretären, Expedienten Kumpel und Henze zu Bureau-Assistenten. — Angekündigt: Kopist Müller als Expedient.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Dresden, 4. Januar.

In betref des Motuproprios „Quantavis diligentia“ sind wir zu der Bekanntgabe ermächtigt, daß der Päpstliche Nuntius in München dem Königl. Sächsischen Gesandten daselbst einen telegraphischen Erlaß des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val mitgeteilt hat, in dem die Kurie in Beantwortung der Anfrage der diesseitigen Staatsregierung ausdrücklich auf die offizielle Auslassung im „Osservatore Romano“ vom 16. Dezember 1911 (zu vergl. Nr. 291 und 292 des Dresdner Journals vom 15. und 16. Dezember 1911) und besonders auf den Schlußsatz, wonach das Motuproprio Deutschland nicht berührt — non tocca la Germania — Bezug nimmt. Im Zusammenhang damit hat der Nuntius dem Gesandten ebenfalls die gleiche Erklärung bez. Versicherung in der allerbestimmtesten Form gegeben.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 4. Januar. Se. Majestät der König nahmen vormittags die Vorträge der Herren Staatsminister und des Kabinettssekretärs entgegen. An der Königl. Mittagstafel nahmen Ihre Königl. Hoheiten Prinz und Frau Prinzessin Johann Georg und Prinzessin Mathilde mit den Damen und Herren vom Dienst teil.

Um 8 Uhr findet bei Sr. Majestät dem König eine Abendgesellschaft statt, an der Ihre Königl. Hoheiten Prinz und Frau Prinzessin Johann Georg und Ihre Durchlaucht Frau Prinzessin Albrecht zu Walde und Byrmont teilnehmen. Hierbei wird Flügeladjutant Major v. Schmal einen Lichtbildervortrag über die Subantarktis Sr. Majestät halten.

Dresden, 4. Januar. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Johann Georg wohnte heute nachmittags 3 Uhr in Begleitung Ihrer Ergellens der Frau Oberhofmeisterin Freiin v. Fink der Christbetscherung im Krüppelheim bei.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 4. Januar. Das am 31. Dezember 1911 ausgegebene 17. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen enthält: Bekanntmachung vom 16. November 1911, einen Nachtrag zur Verwaltungsvorschrift der Staatsbahnen betreffend; Verordnung vom 30. November 1911, die Beförderung von Petroleum in Kastenstößen auf der Elbe betreffend; Verordnung vom 19. Dezember 1911 zur Abänderung der Verordnung, die Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuergefahr betreffend, vom 1. Juli 1909 (S. u. S. 461); Verordnung vom 24. Dezember 1911 über die Einrichtung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts (S. Dresdner Journal Nr. 300), sowie Verordnung vom 24. Dezember 1911, betreffend die Gebühren der Rechtsanwältin im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt (S. Dresdner Journal Nr. 300).

Zum Gemeindesteuergesetz.

IV.

Schwierig ist es, mit einigen Worten darzustellen, was das Gemeindesteuergesetz auf dem Gebiete des interkommunalen Steuerrechts bringen will. Darunter versteht man im wesentlichen die Vorschriften, nach denen sich mehrere Gemeinden in die Besteuerung eines Einkommens zu teilen haben, dessen Träger in jeder von ihnen steuerpflichtig ist. Das Gemeindesteuergesetz ist bestrebt, die Doppelbesteuerung nach Möglichkeit auszuschließen und stellt zu diesem Zwecke zwei Grundfälle auf; einmal: der Teil eines Einkommens, den du in einer Gemeinde versteuert, ist in jeder anderen frei, und weiter: für den Teil des Jahres, für den du in einer Gemeinde dein Einkommen versteuert, kannst du nicht in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig gemacht werden. Ausnahmen hiervon ergeben sich nur in ganz geringem Umfange. Am besten aber wird es sein, die Wirkung des Gesetzes an einigen Beispielen zu erläutern.

1. Der Rentner X hat seinen ständigen Wohnsitz in der Großstadt. Gleichzeitig aber besitzt er ein Landhaus in einem Vororte, wo er vier Monate des Jahres verbringt und ein Haus in einem Gebirgsorte, wo er im Winter zur Pflege des Wintersports alljährlich zwei Monate Wohnung nimmt. Er hat also einen dreifachen Wohnsitz, und jede der drei Wohnsitzgemeinden hat naturgemäß das Bestreben, ihn zu ihren Lasten heranzuziehen. Das ist auch ganz berechtigt; denn er nimmt an den Vorteilen jeder der drei Gemeinden teil. Bisher halfen sich die Gemeinden in solchen Fällen mit den verschiedensten Bestimmungen in ihren Steuerordnungen, die aber, da sie untereinander nicht übereinstimmten, regelmäßig zu einer Doppelbesteuerung führten; d. h. ein solcher Steuerpflichtiger mit mehrfachem Wohnsitz mußte sein Einkommen ganz oder teilweise mehrfach versteuern. Daß dies von dem Betroffenen als Unbilligkeit empfunden wurde, liegt auf der Hand. Das Gemeindesteuergesetz verfährt folgendermaßen: Ausgeschlossen wird zunächst das Einkommen aus Gewerbebetrieb und Grundbesitz. Das erstere unterliegt der Besteuerung durch die Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, das letztere der Besteuerung durch die Gemeinde, in der das Grundstück liegt. Das hiernach verbleibende Einkommen wird zwischen den Wohnsitzgemeinden in dem Verhältnis verteilt, das dem tatsächlichen Aufenthalte des Steuerpflichtigen in jeder der Wohnsitzgemeinden entspricht, in unserem Beispiele also im Verhältnis von 6 (Großstadt): 4 (Vorort): 2 (Gebirgsort). Nehmen wir an, X. hat 36 000 M. Einkommen, das nach Höhe von 12 000 M. aus Grundbesitz stammt. 10 000 M. davon trägt ihm sein Grundbesitz in der Großstadt, 1000 M. derjenige in dem Vororte, 1000 M. derjenige im Gebirge. Dann hat er zu versteuern: in der Großstadt 10 000 + 12 000 M. (die Hälfte seines übrigen Einkommens, der Aufenthaltszeit von 6 Monaten entsprechend), im Vororte 1000 + 8000 M., im Gebirgsorte 1000 + 4000 M., im ganzen also 36 000 M. Da er in jeder der Gemeinden nach seiner Gesamtleistungsfähigkeit veranlagt wird, so wird er von jeder Gemeinde in Klasse 54 des Staatseinkommensteuertarifs veranlagt, jedoch so, daß er in der Großstadt $\frac{1}{3}$, im Vororte $\frac{1}{6}$ und im Gebirgsorte $\frac{1}{6}$ des daselbst auf ein Einkommen von 36 000 M. entfallenden Satzes an Einkommensteuer zu zahlen hat. Eine Doppelbesteuerung findet also nicht statt.

2. Der Staatsbeamte Y. wird von der Stadt A. nach der Stadt B. am 1. Januar versetzt. Um den Schulbesuch seiner Kinder nicht mitten im Schuljahre zu stören, siedelt er zwar für seine Person an diesem Tage nach B. in die künftige Familienwohnung über, behält aber seinen bisherigen Wohnsitz für seine Familie bis zum 1. April bei. Naturgemäß erachtet ihn die Gemeinde B. für das ganze Jahr steuerpflichtig, während andererseits die Gemeinde A., deren Vorteile er durch seine Familie noch für $\frac{1}{4}$ Jahr genießt, ihn für diese Zeit gleichfalls zu besteuern wünscht. So ergab sich bisher regelmäßig eine Doppelbesteuerung. Das neue Gesetz verfährt dagegen so: für das 1. Vierteljahr ist Y. sowohl in A. wie in B. steuerpflichtig, in jeder Gemeinde aber nur mit dem halben Betrage der an sich ihn treffenden Steuer; den Rest des Jahres unterliegt er der Steuerpflicht in B. Eine Doppelbesteuerung ist also auch hier vermieden.

3. Der Industrielle Z. wohnt in der Gemeinde A.; sein Gewerbebetrieb, der ihm ein steuerpflichtiges Einkommen von 20 000 M. bringt, befindet sich in der Gemeinde B. Einkommen aus anderen Quellen hat er nicht. Das gewerbliche Einkommen unterliegt der Besteuerung durch die Betriebsgemeinde B.; der Wohnsitzgemeinde A. bleibt also nichts übrig, als ihn nach dem Verbrauchsaufwande, d. h. nach dem, was er für sich und seine Familie zur Befreiung des Lebensunterhaltes